

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. November 2014  
GZ. BMF-310205/0201-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2440/J vom 23. September 2014 der Abgeordneten Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aus den einleitenden Worten der parlamentarischen Anfrage ergibt sich, dass mit „Wohnbaufördergelder“ die Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag gemeint sind. Diese Abgabe ist seit dem Jahr 2009 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 19,450 % zu 80,550 % geteilt wird (§ 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz – FAG 2008). Die Anteile der einzelnen Länder richten sich nach der Volkszahl (§ 9 Abs. 7 Z 4 FAG 2008).

Die Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden vom Bund an die Länder entsprechend dem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag und ohne Zweckbindung weitergeleitet, die Frage nach einer jährlichen Inanspruchnahme stellt sich daher nicht. Die Anteile der Länder für die Jahre 2009 bis 2014 – wobei der Wert für 2014 einen Prognosewert darstellt – betragen in Millionen Euro:

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
2009	20,9	41,3	118,3	104,0	39,0	89,0	51,8	27,1	124,0	615,3
2010	21,2	42,0	120,2	105,7	39,6	90,5	52,7	27,5	126,0	625,4
2011	22,1	43,6	125,3	109,9	41,2	94,1	54,9	28,7	131,8	651,5
2012	22,9	44,9	129,5	113,6	42,7	97,2	56,9	29,7	137,0	674,4
2013	24,0	46,7	135,5	118,6	44,4	101,4	59,5	31,1	143,8	704,9
2014	24,5	47,5	138,3	121,2	45,5	103,5	61,1	31,8	148,6	721,8

Zu 3.:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2387/J vom 15. September 2014 betreffend Finanzausgleichsverhandlungen ausgeführt, sind ab dem Jahr 2009 die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für Wohnbauförderung, Infrastruktur und Treibhausgasreduzierung entfallen, es gibt daher seither keine Zuschüsse aus dem Bundesbudget an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung. Seither fällt es in die Verantwortung der dafür zuständigen Länder zu entscheiden, wie sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auf ihre Aufgabenbereiche aufteilen. Die Entscheidung, wie viele Mittel ein Land für die Wohnbauförderung vorsieht, muss unter Abwägung der jeweiligen Erfordernisse des Landeshaushalts und aller anderen Aufgaben, die auch bewältigt werden müssen, getroffen werden.

Aus Sicht einer Gesamtbudgetverantwortung sind Zweckbindungen generell abzulehnen, weil sie den budgetären Gestaltungsspielraum einengen. Selbstverständlich kann aber jedes Bundesland eine Zweckbindung seiner Budgetmittel für die Wohnbauförderung vorsehen. So enthält zB das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz eine landesgesetzliche Zweckbindung.

Das Thema Zweckbindung von Mitteln für die Wohnbauförderung wird Thema in den Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich sein.

Zu 4. bis 6.:

Gemäß § 23 Abs. 4c FAG 2008 gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues unter bestimmten Voraussetzungen einen einmaligen

Zweckzuschuss von bis zu 180 Millionen Euro, wobei folgender Verteilungsschlüssel sowie sich daraus ergebende absolute Beträge vorgesehen sind:

	in %	in Mio. €
Burgenland	2,88%	5,184
Kärnten	6,43%	11,574
Niederösterreich	16,84%	30,312
Oberösterreich	16,04%	28,872
Salzburg	6,32%	11,376
Steiermark	13,38%	24,084
Tirol	7,80%	14,040
Vorarlberg	4,24%	7,632
Wien	26,07%	46,926
Summe	100,00%	180,000

Insoweit einem Land kein Zweckzuschuss gewährt wird, erhöht sich für die übrigen Länder der höchstmögliche Anteil am Bundeszuschuss aliquot im Verhältnis dieses Verteilungsschlüssels, wobei jedoch dadurch kein Landesanteil das 1,5-Fache des ursprünglichen Anteils übersteigen darf.

Die Anträge auf Gewährung des Zweckzuschusses werden von den Ländern erst im Jahr 2015 auf Basis der Wohnbauförderungsdaten bis einschließlich 2014 zu stellen sein, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die tatsächliche Inanspruchnahme des Sonderzuschusses getroffen werden kann.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

2387/AB XX

Prüfhinweis

V-GP Auftragserfassung

Informationen zu Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:

<https://amtssignatur.brz.gv.at/>

Datum/Zeit-UTC

2014-11-21T09:16:41+01:00

Unterzeichner

serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen,  
C=AT

Signaturwert

m1rBgpe7O2auF05HfjNIGdhvM1ymyE8awVlwbFIZ73yI17lyFmG5IrupZL3fPRA  
Lt6WfCyHd1wUu6w14asJrrDBwV8GG1RzG2/PW2SvMxWdLnkfq/MsyP75Bc4Dq7W  
NvwUaOMJ0/y+T8q3qk4JUigroWypwlAsWtqhZ7NEhK8x7taRVFDmTVuxT6mgsmg  
oCcsyenb/HHVoDEKkDBU+5HWB/DhvHD1YQu6lwP6Y6SryZe/qFws13XwihnK+v8  
uZ2AvTBjJuwwwDiRGN3s9nQO0l3xT3Q/oDshX4bmjhQo+NRxG7/bGoEsYYvOsTh  
aQ0WLy28A34z4kTpSGd94xiLbw==

Aussteller-Zertifikat

CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-  
Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,  
C=AT

Serien-Nr.

956662

Dokumentenhinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.